

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedergebra in der Sitzung am 6.07.1999 folgende Hauptsatzung beschlossen.

**§ 1
Name**

Die Gemeinde führt den Namen „Niedergebra“.

**§ 2
Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindegelb, Gemeindegelb**

1. Das Gemeindewappen zeigt das Wasserschloß im Ritterschild.
2. Die Flagge der Gemeinde zeigt Grün-Gelb, längs.
3. Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel gleicht.

Siegel

4. Berechtigter zur Führung des Dienstsiegels ist der Bürgermeister.
Er kann den Beigeordneten mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

**§ 3
Bürgerbegehren- Bürgerentscheid**

1. Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).
Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen und muß eine Person und deren Stellvertreter bezeichnen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Jede Unterschriftenliste hat den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens zu enthalten.
Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.
2. Der Gemeinderat hat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden. Erklärt der Gemeinderat das Bürgerbegehren für unzulässig, so hat die Gemeinde diese Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den Tag der Durchführung des Bürgerentscheids öffentlich bekanntzumachen.
Der Antrag des Bürgerbegehrens, seine Begründung, der Vorschlag über die Deckung der veranlagten Maßnahme, die Feststellung, dass ein Bürgerbegehren durchgeführt wird und Tag (Sonntag), Zeit, Ort und Raum der Abstimmung.
Die entsprechende Entscheidung wird außerdem den Vertretungsberechtigten des Bürger-

begehrens bekanntgegeben. Jedem Wahlberechtigten ist die Einladung zur Abstimmung mit der Aufforderung zu übersenden, diese Mitteilung zur Abstimmung mitzubringen. Schriftliche Abstimmung per Brief – entsprechend der Briefwahl- ist zulässig.

3. Dem Bürgermeister obliegt die Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet er einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzer. Im Übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 Thür. KWG sinngemäß anzuwenden.
4. Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, daß der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Art und Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will. (§ 3 Abs. 5, Buchst. g Sätze 4-8 Thür. KWG ist bei der Abstimmung entsprechend anzuwenden).
5. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. weder mit „Ja“ oder „Nein“ oder aber für beides zugleich gestimmt wird,
 3. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
6. Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand für seinen Stimmbezirk das Abstimmungsergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird vom Ausschuss festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 4

Einwohnerversammlung

1. Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 v. H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
2. Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
3. Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

4. Die Einladung der Bürger erfolgt mindestens 4 Kalendertage vor der Durchführung der Einwohnerversammlung und wird ortsüblich bekanntgemacht (siehe § 11 der Hauptsatzung).

§ 5 Gemeinderat

1. Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
2. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister und den 8 gewählten Gemeinderatsmitgliedern.

§ 6 Bürgermeister

1. Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig. Er wird auf die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt und zwar für fünf Jahre.
2. Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und Vorsitzender des Gemeinderates.
3. Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung ohne besondere Bedeutung mit einem Vermögenswert unter 5 000 DM, die nicht in der Haushaltssatzung festgelegt sind (ausserplanmässige Ausgaben).

§ 7 Eilentscheidung

Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zu einer Sitzung des Rates aufgeschoben werden können, nach vorheriger Rücksprache mit dem Beigeordneten oder anderen Ratsmitgliedern anstelle des Rates entscheiden.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Ratsmitgliedern mitzuteilen.

§ 8
Beigeordnete

1. Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
2. Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten.

§ 9
Ehrenbezeichnungen

1. Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
2. Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder ihr Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister - Ehrenbürgermeisterin oder
Ehrenbürgermeister

Mitglied des Gemeinderates - Ehrenmitglied des Gemeinderates

3. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates oder in einer anderen öffentlichen Veranstaltung unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
4. Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10
Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kommunalbeamten

1. Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält - gemäß Thüringer Entschädigungsverordnung-EntschVO vom 29. August 1995 (GVBl. S. 311) sowie Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) in der Fassung vom 29. April 1999GVBl.(GVBl. S. 261) für den Freistaat Thüringen – 2. Verordnung vom 14. April 1999- eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

1560 DM.

2. Der ehrenamtliche Erste Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

400 DM

(25 % der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters).

§ 11 Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates ein Sitzungsgeld/Sitzung in Höhe von

30 DM.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen werden durch den Bürgermeister angeordnet.
2. Satzungen (einschließlich Gebührenordnungen) und deren Änderungen werden wie folgt öffentlich bekanntgemacht:
an der Satzungstafel im Gemeindeamt unter Hinweis an den Verkündigungstafeln der Gemeinde.

Andere öffentliche Bekanntmachungen werden durch Anschlag an den Verkündigungstafeln bekanntgemacht.

Entsprechende Verkündigungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

Ecke Steil/ Bahnhofstr.(unterer Plan)
Plan
Halle- Kasseler- Straße, vor dem Baumarkt
Hauptstr. , vor dem Grundstück Jödicke
Röse (Ecke Bahnhofstr./Baumschulenweg)
EDEKA- Markt

2. Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates (§35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den Verkündigungstafeln an diesem Tag vollendet.
Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
3. Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
4. Unbeschadet dieser Regelungen kann zusätzlich die Veröffentlichung in der ortsüblichen Presse erfolgen.
5. Veröffentlichungen dürfen nur durch den Bürgermeister ausgelöst werden.

§ 13

Für Festlegungen, die in der Hauptsatzung nicht niedergeschrieben sind, gilt die ThürKO vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73).

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.07.1994 außer Kraft.

Niedergebra ,den 6.07.1999

Karla Wenzel
Bürgermeisterin